

Technische Universität Braunschweig
Institut für Sozialwissenschaften
Sommersemester 2006
Hauptseminar: Politik und Ökonomie in Mehrebenensystemen
8. November 2006

Politikverflechtungsfälle im deutschen Föderalismus?

Priv.-Doz. Dr. Nils C. Bandelow
www.nilsbandelow.de

Politikverflechtungsfälle im deutschen Föderalismus

Lernziele

- Begriff Politikverflechtung
 - Beispiele für horizontale und vertikale Politikverflechtung in Deutschland
 - Reichweite der ursprünglichen Theorie der Politikverflechtung
 - Normative und empirische Ebene der Theorie
 - Anwendung der Ebenen auf Beispiele
 - Problematisierung der Theorie
- ❖ Quiz: Vorkenntnisse zur Europäischen Integration?

Begriff Politikverflechtung

- Gemeinsame Planung und Finanzierung politischer Programme in Verhandlungssystemen unter notwendiger Berücksichtigung verschiedener Systemebenen

Politikverflechtung: Verfassungsrechtliche Grundlagen im GG

- Art. 28.1: Homogenitätsgebot
- Art. 37: Erfordernis der Bundestreue der Länder
- Art. 72: Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen
- Art. 91a: Gemeinschaftsaufgaben
- Art. 91b: Bildungsplanung und Forschung
- Art. 104b: Finanzhilfe des Bundes (bis September 2006: Art. 104a(4))

GG Art. 91 a: Mitwirkung des Bundes bei Gemeinschaftsaufgaben

- (1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):
1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
 2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Bis 1. September 2006 als Punkt 1: Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken

GG Art. 91 a: Mitwirkung des Bundes bei Gemeinschaftsaufgaben

- (4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen (...)

GG Art. 91 b: Bildungsplanung und Förderung der Forschung

- (1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarung in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:
1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
 2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen
 3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.
- Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

GG Art. 104 b:

- (1) Der Bund kann soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die
1. zur Abwehr einer Sörung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
 2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
 3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

GG Art. 104 b:

Im Gegensatz zum alten Art. 104a (4) sieht seit September 2006 der Artikel 104b (2) vor, dass die Mittel nur befristet gewährt werden dürfen, dass ihre Verwendung regelmäßig geprüft werden muss und dass die Jahresbeträge fallen müssen.

Horizontale Politikverflechtung: Kooperation auf einer Systemebene

- Ministerpräsidentenkonferenzen
- Ressortministerkonferenzen (insbesondere Kultusministerkonferenz)
- Länderfinanzausgleich
- Gemeinsame Zuständigkeit verschiedener Bundesministerium

Vertikale Politikverflechtung: Kooperation von unterschiedlichen Systemebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen)

- Mitwirkung des Länder über den Bundesrat bei der Gesetzgebung
- Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a und b GG

Problematisierung der Theorie

- Politik als objektiver Problemverarbeitungsprozess?
- Empirische Fundierung (Wachstumsphase der frühen 1970er Jahre scheint Theorie zu widersprechen)?